



Masterstudiengang Religionswissenschaft

für Studierende, die nach der Prüfungs- und Studienordnung vom 5. August in der jeweils geltenden Fassung studieren

Über die im Masterstudiengang Religionswissenschaft zu absolvierenden Module und die zu erwerbenden Leistungspunkte informiert die Prüfungs- und Studienordnung bzw. das Modulhandbuch, die im Internet einzusehen sind bzw. an der Infothek der Zentralen Studienberatung (Gebäude ZUV), erhältlich sind.

Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten und M.A.-Forschungsberichten abgelegt. Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

Klausuren und mündlichen Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; für mündliche Prüfungen kann zusätzlich ein zweiter Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit anberaumt werden. Ein weiterer Termin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine und ggfs. die Prüfungsformen werden durch den jeweiligen Prüfer in der Regel zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und bekannt gegeben. Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

Die **Anmeldungen zu Prüfungen** – auch zu Wiederholungsprüfungen – erfolgen über die betroffenen Lehrstühle. Die erworbenen Leistungsnachweise sind in der Prüfungskanzlei regelmäßig vorzulegen, um das Leistungskonto aktualisieren zu lassen. Die Leistungsnachweise werden dann durch die Prüfungskanzlei in das **Prüfungsverwaltungssystem FlexNow!** (<https://flexnow.uni-bayreuth.de>) eingepflegt, so dass die Leistungen dort vollständig erfasst sind.

Formulare für die Prüfungen sowie für die Masterarbeit sind bei der Prüfungskanzlei erhältlich bzw. können im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/studierende/pruefungsangeleg/index.html> heruntergeladen werden.

Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren.

Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulprüfung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte (einschließlich Masterarbeit) erreicht und etwaige Auflagen erfüllt sind.

Die Masterprüfung ist bis Ende des sechsten Semesters vollständig abzulegen (Meldefrist), ansonsten gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden (bei nicht vom Studierenden zu vertretenden Gründen kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden).

Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Prüfungen zulässig. Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit ist in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich. Die Wiederholungsprüfung muss – es sei denn, es liegen nicht vom Studierenden zu vertretende Gründe vor – spätestens ein Jahr nach dem Semester bestanden sein, in dem alle Masterprüfungen erstmals abgelegt sein müssen, also bis Ende des achten Semesters, ansonsten ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

Sofern eine Exmatrikulation bereits vor dem Zeitpunkt, zu dem alle Prüfungen erstmals abgelegt sein müssen, erfolgt, sind nicht bestandene Prüfungen innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Exmatrikulation zu wiederholen, hierzu ist eine erneute Immatrikulation erforderlich.

Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.

Sollten Sie verhindert sein, an einer Prüfung teilzunehmen, rufen Sie bitte über die Internetseiten der Prüfungsämter (<http://www.uni-bayreuth.de/pruefungsangeleg/index.html>) die entsprechenden Informationen ab (Für alle Studiengänge/ Hinweise zum Rücktritt von einer Prüfung und Anforderungen an ärztliche Atteste).

Die **Abschlussdokumente** werden nur auf Antrag bzw. nach Rücksprache mit der Prüfungskanzlei ausgestellt. Bevor Sie die Abschlussdokumente beantragen, überprüfen Sie bitte im Prüfungsverwaltungssystem FlexNow! (unter „Studentendaten“), ob die von Ihnen erbrachten Leistungen komplett erfasst wurden.

Bei Rückfragen, etc., können Sie sich auch an die Prüfungskanzlei für den Masterstudiengang Religionswissenschaft (Zi. 1.11, Gebäude Zentrale Universitätsverwaltung – ZUV) wenden.

Öffnungszeiten der Prüfungskanzlei

Mo., Di., Do., Fr. 09.00 – 12.00 Uhr, Mi. 09.00 – 15.30 Uhr

Bayreuth, den 6. Dezember 2013

Prof. Dr. C. Bochinger

Gebäude: Zentrale Universitätsverwaltung • Universitätsstraße 30 • 95447 Bayreuth

Aushang:

GW II

PrK / Internet

Fachschaft KuWi